

SATZUNG
des Turnvereins 1861 Amberg e. V.
(TV 1861 Amberg e. V. Fassung 1972 mit Änderungen 2018)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins ist: Turnverein 1861 Amberg e. V., abgekürzt TV 1861 Amberg.
2. Er hat seinen Sitz in Amberg.
3. Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister Amberg rechtsfähig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
5. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Förderung dieser Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile zurück.

Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, zu sportlichen Zwecken oder zur Mehrung des Vermögens.

6. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Absichten.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des TV 1861 Amberg kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlich unterzeichnete Aufnahmeerklärung und Bearbeitung der Aufnahme durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschlussbeschluss des Turnrats.

Im Falle c) hat das Mitglied das Recht, die nächste Delegiertenversammlung zur Entscheidung anzurufen, und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Turnratsbeschlusses über seinen Ausschluss. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Der Turnrat darf ein Mitglied nur ausschließen,

- a) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für mindestens 2 Quartale nicht nachgekommen ist,
- b) wenn es sich vereinsschädigend verhält und dieses Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht nachhaltig einstellt,
- c) wenn ein anderer wichtiger Grund ehrenrühriger Art vorliegt.

5. Das auszuschließende Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit haben, sich vor dem Turnrat bzw. vor der Delegiertenversammlung zu rechtfertigen.

6. Bei einem Mitglied, das ein Amt oder eine Funktion im Verein bekleidet und durch Vorstandsbeschluss seines Amtes enthoben wird, ruht sein Amt sofort, auch wenn es die Delegiertenversammlung zur Entscheidung anruft.

7. Die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Ermäßigungen für Alt-, Dritt- und nachfolgende Mitglieder einer Familie beschließt auf Antrag der Turnrat. Ebenso über Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

8. Datenschutz-Grundverordnung

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Übungsleiterlizenzen, Familienzugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- c) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Turnrat,

Zu b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Zu c) Den Verwaltungsrat bilden: 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassier und 2. Kassier.

§ 4

1. Der Turnrat besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Verwaltungsrat,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) den Beisitzern, um die der Turnrat im Bedarfsfall erweitert werden kann.

Außerdem gehören dem Turnrat der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme im Turnrat.

2. Der 1. Vorsitzende hat die allgemeine Leitung des Vereins. Er vertritt und repräsentiert den Verein. Er kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Entscheidungen selbst erledigen und treffen. Er hat dem Turnrat darüber zu berichten. Sonst sind die Geschäfte von den zuständigen Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitgliedern auszuführen.
3. Der 2. und 3. Vorsitzende unterstützen und vertreten den 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat das Hausherrnrecht für die baulichen Besitzungen und Geländebesitzungen.
5. Der Turnrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Sechs Mitglieder des Turnrates können beim 1. Vorsitzenden eine Sitzung veranlassen, außerdem letzterer für sich alleine. Die Turnratsmitglieder sind zu jeder Sitzung formlos und rechtzeitig zu laden.
6. Der Turnrat gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung. Diese regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Turnratsmitglieder sowie das Einnahme- und Ausgabewesen.
7. Mitglied des Turnrats kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehört. Ausnahmen kann der Turnrat zulassen.
8. Wenn ein Turnratsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet oder für längere Zeit verhindert ist, dann kann durch Turnratsbeschluß ein kommissarischer Nachfolger bestellt werden.
9. Über Beschlüsse des Turnrats ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 5

Abteilungsleiter

1. Für den Sport- und Verwaltungsbetrieb in den Abteilungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
2. Zu einem Abteilungsleiter kann nur ein Vereinsmitglied nominiert werden. Ausnahmen kann der Turnrat zulassen.
3. Der Abteilungsleiter ist vom Turnrat zu bestätigen oder mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung abzulehnen.

§ 6
Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
 - a) Teilnahmeberechtigt und damit Delegierte sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Verwaltungsrates
 - die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung ein Ersatzdelegierter der Abteilung
 - die Ehrenmitglieder
 - die Delegierten der Abteilungen
 - b) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten aus den Abteilungen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, jedoch längstens bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen in den Abteilungsversammlungen bis spätestens 1. März. Versäumt eine Abteilung diesen Termin, so kann sie keine gewählten Delegierten zur Versammlung entsenden. Stimmberechtigt sind Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Basis für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand zum 31.12. des der Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres. Die Abteilungen entsenden zur Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel:

bis 50 Mitglieder	2 Delegierte
51 bis 100 Mitglieder	4 Delegierte
101 bis 300 Mitglieder	6 Delegierte
301 bis 500 Mitglieder	8 Delegierte
ab 501 Mitglieder	10 Delegierte
 - d) Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Er ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Im Monat März, spätestens im April, eines jeden Jahres ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Ladung muss mit Angabe des Zeitpunktes, der Tagungsstelle und der Tagungsordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung per Mail oder postalisch erfolgen.
3. Anträge und Wahlvorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge können eingereicht werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Delegierten,
 - b) vom Turnrat.
4. Der gesamte Vorstand und Verwaltungsrat werden jeweils für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung müssen folgende Punkte stehen:
 - a) Berichte des 1. Vorsitzenden, 1. Kassiers, der Kassenrevision und der Abteilungsleiter,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes und Verwaltungsrats (alle 2 Jahre),
 - d) Satzungsänderungen (Benennung der betreff. Paragraphen).
 - e) Verschiedenes.
6. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Delegiertenversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Anberaumung einer Delegiertenversammlung schriftlich verlangt. Für die Ladung und Anträge zur Tagesordnung gelten § 6 Ziff. 2 und 3 sinngemäß.
7. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Versammlungsordnung

1. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig über alle in der Tagesordnung bekanntgemachten Gegenstände. Mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten können noch in der Delegiertenversammlung nicht oder nicht ordnungsmäßig bekanntgemachte Punkte, ausgenommen Satzungsänderungen, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller erschienenen Delegierten in einer Delegiertenversammlung, deren Tagesordnung als einzigen Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins vorsieht. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten und eine $\frac{9}{10}$ Stimmenmehrheit. Kommt ein Beschluss infolge zu geringer Teilnahme nicht zustande, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Abstimmungen und Wahlen geschehen geheim, wenn die Delegiertenversammlung nicht anderweitig beschließt. Der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende müssen in

geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden. Nimmt ein Mitglied eine Wahl nicht an, so ist sofort neu zu wählen.

4. Für die Wahlen hat die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Beisitzer zu bestimmen.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet notfalls auch über Fragen der Versammlungsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied dem ein Amt anvertraut ist, ist zur unparteiischen, gewissenhaften und satzungstreuen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, dass über geheimzuhaltende Dinge Stillschweigen gegenüber jedermann gewahrt wird.
2. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die tatsächliche Geschäftsführung wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet.
4. Ehrenamtspauschale
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- h) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9

Schlichtungsausschuß

1. Für Streitigkeiten unter Mitgliedern, die ihre Ursache in vereinsinternen Angelegenheiten haben, ist im Bedarfsfalle vom Turnrat ein Schlichtungsausschuß zu bilden.
2. Der Schlichtungsausschuß wird gebildet aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 3. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) je einem von den streitenden Parteien zu benennenden Beisitzer,
 - e) dem Ehrenvorstand.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ehrenvorstand, gegebenenfalls der 1. Vorsitzende.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Anfall des Vermögens bei Auflösung

1. Sollte der Verein auf unter 7 Mitglieder herabsinken, gilt er als aufgelöst.
2. In jedem Falle der Vereinsauflösung ist das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zuzuführen.

3. In erster Linie ist das Restvermögen einschließlich der Sportanlage und der darauf befindlichen Gebäulichkeiten der Stadt Amberg zu überlassen mit der Auflage, es gemäß Ziffer 2 sportlichen Zwecken zuzuführen.
4. Beschlüsse des Vereins über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Absprache mit der Stadt Amberg ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 25.04.2018 (§ 2 Ziff. 8; § 8 Ziff. 4) und 12.12.2018 (§ 2 Ziff. 1, 3c, 5-7; § 3 a; § 6; § 7 Ziff. 1-3 und 5; § 8 Ziff. 1; 4c, h; § 12) geändert und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.